GEMEINDE
RIGGISBERG

Verordnung zum Reglement über die Spezialfinanzierung Klima-Förderprogramm

Definitive Version vom 18.8.2026

Der Gemeinderat von Riggisberg erlässt gestützt auf
- Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 01.01.2021
- Art. 6 des Reglements über die Spezialfinanzierung Klima-Förderprogramm vom xx.xx.xx

folgende Verordnung:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zum Klima-Förderprogramm Riggisberg, namentlich betreffend

a. Die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung.
b. Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
c. Die Fördertatbestände und die Höhe der Beiträge
d. Die Auflagen an die Beitragsbezüger
e. Das Verfahren

Artikel 2

Einlage Spezialfinanzierung

[1] Die Spezialfinanzierung Klima-Förderprogramm wird geäufnet durch jährliche Einlagen von 40% der gesamten jährlichen Gemeindeabgabe auf Strom.

[2] Ab einem Fondsvermögen von 150'000.00 Franken kann der Gemeinderat die Äufnung aussetzen.

Artikel 3

Voraussetzungen für Ausrichtung von Beiträgen

[1] Mit Beiträgen aus dem Klima-Förderprogramm werden Klimaschutz-Massnahmen unterstützt, die direkt oder indirekt zu einer dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs oder der Treibhausgasemissionen führen, der Produktion erneuerbarer Energien dienen.

[2] Zudem können Klimaanpassungs-Massnahmen unterstützt werden.

[3] Beiträge werden ausgerichtet sofern das Klima-Förderprogramm über die erforderlichen Mittel verfügt.

[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Klima-Förderprogramm.

[5] Der Beitrag aus dem Klima-Förderprogramm ist, soweit nicht anders definiert, mit weiteren Förderbeiträgen (z.B. aus nationalen oder kantonalen Förderprogrammen) kumulierbar.

Artikel 4

Anforderungen an die Massnahmen

[1] Die Massnahmen müssen innerhalb der Gemeinde Riggisberg ausgeführt werden.

[2] Projektierung und Ausführung müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Artikel 5

Fördertatbestände und Höhe der Beiträge

[1] Die einzelnen Fördertatbestände sowie die Höhe der Beiträge werden im Anhang dieser Verordnung „Übersicht Klima-Förderprogramm“ durch den Gemeinderat festgelegt.

[2] Die Fördertatbestände lassen sich einer der Massnahmen aus der Klimastrategie Riggisberg zuordnen.

[3] Pro Fördertatbestand wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Sobald dieses ausgeschöpft ist, können zu diesem Fördertatbestand keine Gesuche mehr bewilligt werden.

[4] Die Höhe der Beiträge richten sich nach den zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Förderansätze.

Artikel 6

Auflagen

[1] Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.

[2] Beitragsempfangende können insbesondere verpflichtet werden,

a. Über den Erfolg des Projekts geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen und darüber zu berichten oder Einsicht in die Erhebungen zu gewähren;
b. Über die Ergebnisse des unterstützten Projekts Auskunft zu geben;
c. Den Gemeindeorganen oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren;
d. Der Gemeinde nach Absprache das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.

Artikel 7

Behandlung der Gesuche

[1] Gesuche um einen Beitrag aus dem Klima-Förderprogramm können zu einem beliebigen Zeitpunkt gestellt werden. Sie müssen aber zwingend vor der Realisierung des Projekts oder der Massnahme eingereicht werden.

[2] Gesuche sind bei der Abteilung Bau und technische Dienste einzureichen.

[3] Gesuche werden erst behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Gesuchsteller können aufgefordert werden, ergänzende Unterlagen nachzureichen. Die erforderlichen Unterlagen werden im Anhang „Übersicht Klima-Förderprogramm“ aufgeführt.

[4] Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Artikel 8

Entscheid und Rechtsschutz

[1] Der Entscheid über einen Beitrag aus der Spezialfinanzierung Klima-Förderprogramm erfolgt in Form einer Verfügung.

[2] Für den Erlass und den Inhalt der Verfügung sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 9

Auszahlung

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in der Regel innert 60 Tagen nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme und der Genehmigung der entsprechenden Belege.

Artikel 10

Rückforderung

Der Gemeinderat verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge (ohne Verzinsung) wenn

a. Der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurde;
b. Der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurde;
c. Der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

Artikel 11

Verjährung

[1] Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Aus wichtigen Gründen kann die Frist längstens um ein Jahr verlängert werden.

[2] Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die zuständigen Organe vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Betrag ausbezahlt wurde.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Riggisberg, den xx

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Michael Bürki	Karin Lüthi